

Betriebsordnung

I. Allgemeines

1. Der Vorstand handelt im Sinne und nach Satzung des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine Württemberg-Baden e.V. und zum Wohle der Allgemeinheit.
2. Für jegliche Teilnahme am Vereinsleben und am Reitbetrieb des Vereins – sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinsgeländes – ist die jeweils gültige Betriebsordnung verbindlich und einzuhalten.
3. Das Betreten, das Reiten und die sonstige Benutzung der Vereinsanlage geschehen auf eigene Gefahr. Das Betreten der Reitanlage und der Sattelkammer ist Unbefugten untersagt. Sofern Mitglieder Gäste auf die Vereinsanlage mitbringen, sind sie dafür verantwortlich, dass diese Gäste die einschlägigen Bestimmungen der Betriebsordnung einhalten. Mitglieder haften für die von ihren Gästen angerichteten Schäden.
4. Den Angestellten und Mitarbeitern des Vereins können Anweisungen nur vom Vorstand und nicht direkt durch Mitglieder erteilt werden.
5. Jeder hat für einen von ihm oder seinem Pferd verursachten Schaden aufzukommen und unverzüglich ein Vorstandsmitglied oder den Reitlehrer/Betriebsleiter zu informieren.
6. Das Parken auf dem Gelände des Reitervereins ist auf den dafür ausgewiesenen Parkplätzen vorzunehmen. Im Innenhof, vor dem Casino ist das Parken nur den Angestellten und dem Casinodienst erlaubt. Behinderungen des Reitbetriebs sind auszuschließen.
Das Parken zwischen dem „Schulpferdestall“ und der Bergehalle ist verboten.
7. Das Abstellen von Pferdetransporten auf dem Vereinsgelände ist nur mit Genehmigung des Betriebsleiters und/oder des Vorstandes erlaubt. Eine Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden.
8. Das Abspritzen der Pferde hat an den hierfür vorgesehenen Stellen auf dem Vereinsgelände zu erfolgen.
9. Alle Mitglieder sind angehalten für Sauberkeit und Ordnung auf dem Vereinsgelände zu sorgen und insbesondere darauf zu achten, dass auf dem Vereinsgelände keine leeren Flaschen oder Dosen unachtsam weggeworfen werden, da dies für Pferde eine erhöhte Verletzungsgefahr darstellt.
10. Das Reiten ist grundsätzlich nur mit ordnungsgemäßer Reitkleidung erlaubt. Reiter haben einen Reithelm zu tragen.
11. Anträge, Wünsche und Beschwerden der Mitglieder sind an den ersten Vorsitzenden oder das zuständige Vorstandsmitglied zu richten.

12. Bei Verstößen gegen die Betriebsordnung kann das betreffende Mitglied auf Zeit oder in schwerwiegenden Fällen auf Dauer aus dem Verein ausgeschlossen werden.
13. Im gesamten Casinobereich ist das Rauchen untersagt. Im Jugendraum ist der Genuss von Alkohol untersagt.

II. Arbeitseinsätze (für aktive Reiter und Erziehungsberechtigte minderjähriger aktiver Reiter)

1. Aktiv sind grundsätzlich alle Mitglieder des Reitervereins, die die Anlage mit eigenem oder geliehenem Pferd regelmäßig benutzen. Dies gilt auch für jugendliche Mitglieder, die im Laufe des Jahres das 14. Lebensjahr vollenden.
2. Bei reitenden Kindern/Jugendlichen unter 14 Jahren wird gewünscht, dass von den Erziehungsberechtigten eine reduzierte Anzahl an Arbeitsstunden abgeleistet wird. Siehe Website/Arbeitsstunden
3. Die derzeit zu leistenden Arbeitsstunden sind online auf der Website oder dem Aushang zu entnehmen. Über die Termine der Arbeitseinsätze wird online auf der Website und per Whatsapp Gruppe informiert.
4. Nicht erbrachte Arbeitsstunden werden am Jahresende mit EUR 20,00 berechnet.

III. Pferdeeinstellung

Für die Pferdeeinstellung ist der jeweils mit dem Einsteller abgeschlossene Vertrag maßgebend. Jeder Pferdeeinstellungsvertrag muss schriftlich abgeschlossen sein. Im Falle minderjähriger Einsteller haften die Eltern oder der Erziehungsberechtigte.

1. Der Einsteller versichert, dass das eingestellte Pferd gegen Herpes geimpft ist. Er weist dies dem Reiterverein durch eine Impfbescheinigung (Vorlage des Pferdepasses) nach. Der Einsteller verpflichtet sich außerdem, den Impfschutz für die Dauer des Einstellungsvertrages aufrechtzuerhalten. Der Reiterverein behält sich vor, dies in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.
2. Sind mehr Interessenten für Pferdeeinstellplätze vorhanden als solche zur Verfügung stehen, so werden die Interessenten in der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung in eine „Warteliste“ aufgenommen. Der Vorstand entscheidet über die Vergabe von Pferdeeinstellplätzen frei. Durch die Aufnahme in die „Warteliste“ entsteht für den Interessenten kein Anspruch auf einen Einstellplatz.

IV. Stallordnung

1. Das Rauchen in den Stallungen, den Reithallen und in den Futterräumen, sowie in der Sattelkammer ist strengstens verboten. Zigarettenkippen müssen umgehend gefahrlos entsorgt werden. (Nicht im Gully auf dem Hof.)
2. Das Füttern mit vereinseigenen Futtermitteln wird nur durch das Stallpersonal vorgenommen. Füttern der Pferde mit Zucker, Äpfeln, Karotten usw. durch Mitglieder oder Gäste darf nur an eigenen – nicht an fremden – Pferden vorgenommen werden.
3. Es ist jedem Mitglied untersagt, ein nicht ihm gehörendes Pferd ohne Einwilligung des Pferdebesitzers aus dem Einstellplatz herauszunehmen, ausgenommen hiervon sind Notfälle.
4. Der Reiterverein kann im Namen des Einstellers einen Tierarzt bestellen, wenn die Hinzuziehung erforderlich ist.
5. Die Anlage steht den Pferdeeinstellern und von diesen beauftragten Personen während den Betriebszeiten, Montag bis Samstag von 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr zur Verfügung. Für die

Benutzung der Anlage während der Betriebszeiten durch die Einsteller wird auf den mit dem jeweiligen Pferdeeinsteller abgeschlossenen Pferdeeinstellungsvertrag verwiesen.

6. Jeder Reiter oder Anlagennutzer hat in der Stallgasse oder auf dem Hof eine durch ihn oder seine Tiere verursachte Verschmutzung sofort zu beseitigen. Dies gilt auch für die Entfernung von Hundekot.
7. Jeder Reiter hat sein Sattel- und Zaumzeug an dem ihm zugewiesenen Ort in der Sattelkammer aufzubewahren. Es ist jedem Reiter untersagt, fremdes Sattel- oder Zaumzeug ohne Einwilligung des Besitzers zu benutzen. Um Verwechslungen zu vermeiden, wird jedem Mitglied eine geeignete Kennzeichnung des eigenen Sattel- und Zaumzeuges empfohlen. Der Verein haftet nicht für verloren gegangenes oder abhanden gekommenes Sattel- und Zaumzeug.
8. Veränderungen an/in der Pferdebox, sowie das Aufstellen eines Schrankes oder einer Sattelkiste in der Sattelkammer oder an einem sonstigen Platz auf dem Vereinsgelände ist nur mit Genehmigung des 1. Vorsitzenden oder des zuständigen Vorstandsmitgliedes möglich. Eine gegebene Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden.
9. Die vorderen Koppeln werden durch den Betriebsleiter oder das zuständige Vorstandsmitglied geöffnet und geschlossen.
Die Koppelbenutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Alle Durchgänge müssen freigehalten bleiben und dürfen nicht als Koppel verwendet werden.

Die hinteren Koppeln stehen den Einstellern zur Verfügung und werden auf eigene Gefahr und in Eigenregie bestückt. Die gekennzeichneten Koppeln sind fest vermietet und stehen den anderen Einstellern nicht zur Verfügung.

Alle Koppeln und Paddocks müssen regelmäßig abgeäpfelt werden.
10. Kinder sind während des Reitbetriebs von den Eltern oder einem Beauftragten zu beaufsichtigen.
11. Hundeverordnung (Siehe Anlage)

V. Reitbetrieb

V a) Reitanlage

1. Beim Reiten auf der Reitanlage ist der jeweils gültige, im Glaskasten/Internet veröffentlichte Reitplan maßgebend und verbindlich.
2. Reitstunden, für die bezahlt werden muss, sind im elektronischen Reitbuch durch Eintragung des Reiters voranzumelden. Die Abmeldung einer vorgemerkt Reitstunde hat 24 Stunden vor Beginn dieser Reitstunde zu erfolgen, ansonsten wird diese Reitstunde abgerechnet. Auch Privatreiter müssen Ihren gebuchten Platz durch Abmeldung innerhalb dieser Frist wieder freigeben.
3. Die Vereinspferde werden je nach Ausbildung des Reiters durch den Reitlehrer/Betriebsleiter zugewiesen.
4. Die Reitstunden beginnen pünktlich zu der im Reitplan angegebenen Zeit. Jeder teilnehmende Reiter hat mit seinem ordnungsgemäß gesattelten Pferd bis spätestens 5 Minuten nach Beginn der Reitstunde in der Bahn zu sein. Ansonsten ist eine Teilnahme nicht mehr möglich. Eine Erstattung von bezahlten, aber versäumten Reitstunden wird nicht vorgenommen.
5. Jeder Reiter kann nur an den seiner Ausbildung und seinen Fähigkeiten entsprechenden Reitstunden des Reitplanes teilnehmen. Er hat keinen Anspruch auf die Teilnahme an einer nicht seiner Ausbildung oder seinen Fähigkeiten entsprechenden Reitstunde. In Zweifelsfällen entscheidet der Reitlehrer/Betriebsleiter oder das zuständige Vorstandsmitglied.

6. Reitunterricht wird nur durch die vom Vorstand bestimmten Reitlehrer/Betriebsleiter und durch Personen, die von diesem oder dem Vorstand beauftragt werden, erteilt. Unterricht durch andere Personen ist nicht gestattet. Während der Reitstunden ist den Anweisungen des Reitlehrers Folge zu leisten. Zusätzliche Trainingsstunden durch Dritte sind nur mit Genehmigung des Vorstands möglich.
7. Das Satteln und Absatteln der Vereinspferde hat durch den Reiter zu erfolgen und wird vom Reitlehrer/Betriebsleiter oder einer, von diesem oder dem Vorstand bestimmten Person, überwacht. Das Reinigen der Vereinspferde, Abspritzen der Hufe, sowie Aufräumen derselben, Auswaschen der Gebisse und Aufräumen des Sattelzeugs, sowie das Trockenführen und Abreiben erfolgt nach Anweisung des Reitlehrers durch den Reiter. Jeder Reiter hat solchen Anweisungen des Reitlehrers/Betriebsleiters Folge zu leisten.
8. Befinden sich Reiter in der Bahn, so hat derjenige, der die Reitbahn betreten will, vor dem Öffnen der Bahntür „Tür frei“ zu rufen und die Antwort „Tür ist frei“ abzuwarten. Das Auf- und Absitzen der Reiter erfolgt grundsätzlich nur auf der Mittellinie oder Mitte des Zirkels. Jeder Reiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Reithallen und der Dressur-Außenplatz abgeäpfelt werden. Beim Durcheinanderreiten ist das Halten auf dem Hufschlag untersagt. Der Sicherheitsabstand hat eine Pferdelänge zu betragen und muss unbedingt eingehalten werden.
9. Beim Durcheinanderreiten dürfen nur Hufschlagfiguren auf einer Hand geritten werden, wobei die jeweils schnellste Gangart den ersten und die jeweils zweitschnellste Gangart den zweiten Hufschlag zur Verfügung hat.
Ist kein Reitlehrer/Betriebsleiter in der Bahn, hat der erfahrenste Reiter das Kommando und bestimmt in angemessenen Abständen den Handwechsel, dem die übrigen Reiter Folge zu leisten haben.
10. Während des Voltigierens darf sich kein anderer Reiter mit seinem Pferd in der Reitbahn aufhalten.
- 11.a) Das Frei Laufen lassen und Longieren von Pferden in der **großen Halle** ist nicht erlaubt. Ausnahme: Voltige, Ablongieren vor dem Reiten oder Vorführen Tierarzt.
Reihenfolge **kleine Halle**: Reiten geht vor Longieren, Longieren geht vor Laufen lassen. Longiert werden darf bei bis zu 4 Pferden in der Halle. Begonnenes Longieren darf beendet werden.
- 11.b) Das Longieren ist nur mit Trense oder Kappzaum erlaubt, falls sich ein weiteres Pferd in der Halle befindet.
12. Das Longieren und Freilaufen der Pferde auf dem Sandplatz ist untersagt.
Das Freilaufen lassen der Pferde in der kleinen Halle erfolgt auf eigene Gefahr und muss zwingend unter Beaufsichtigung einer verantwortlichen Person erfolgen.
13. Die Galoppierbahn kann ganzjährig, auf eigene Gefahr beritten werden. Beschädigungen sind dem Reitlehrer/Betriebsleiter unverzüglich zu melden. Rücksichtnahme auf die Pferde, die auf den Koppeln stehen ist Voraussetzung.
- 14.a) Beim Springen haben die Reiter einen Reithelm zu tragen. Für Schäden an den Hindernissen hat der betreffende Reiter oder Pferdebesitzer aufzukommen.
Der Springplatz darf nur benutzt werden, wenn es die Bodenverhältnisse zulassen. Bei Unklarheiten muss der Reitlehrer/Betriebsleiter oder ein Vorstandsmitglied befragt werden. Jugendliche Reiter/innen dürfen nur unter Aufsicht durch den Reitlehrer/Betriebsleiter oder nach Einholung einer Genehmigung durch diesen allein springen.
Die zugewiesenen Hindernisse müssen zum Schutz der Grasnarbe regelmäßig umgestellt werden.
Das Longieren auf dem Springplatz und das Freilaufenlassen der Pferde sind untersagt.
In der Winterzeit ist der Springplatz gesperrt.

- 14.b) Springen in der Halle ist nur bei Anwesenheit des Reitlehrers/Betriebsleiters nach dessen Anordnung zulässig. Hier gilt für Jugendliche dieselbe Regelung wie bei Pkt. 14. a) Eine Ausnahme hiervon kann in besonderen Fällen (Turniervorbereitung) von dem Reitlehrer genehmigt werden. Hindernisse sind nach Benutzung von den Reitern aufzuräumen.
15. Die Musikanlage darf nur durch den Reitlehrer/Betriebsleiter bzw. durch die von ihm bestimmte Person bedient werden.
16. Das Verhalten auf der Zuschauertribüne muss so sein, dass die Pferde in der Bahn nicht gestört werden.
17. Im Interesse aller Pferdeeinsteller sind die Schließzeiten der Reithalle und der Stallungen unbedingt einzuhalten.
18. In der Mittagspause ist die Sattelkammer von demjenigen der als letztes die Anlage nutzt zu verschließen.
Diejenigen Personen, die abends als letztes die Anlage nutzen, haben Sorge zu tragen, dass bei Verlassen des Reitvereinsgelände alles verschlossen ist und die Lichter gelöscht sind.

V b) Geländeritte

1. Das Ausreiten mit Vereinspferden im Gelände ist nur unter der Führung des Reitlehrers/Betriebsleiters bzw. eines von ihm bestimmten Vertreters gestattet. Den Weisungen des mit der Führung beauftragten Reiters ist Folge zu leisten.
2. Für Schäden im Gelände hat der betreffende Reiter oder Pferdebesitzer aufzukommen. Jeder Schaden ist unverzüglich dem Reitlehrer/Betriebsleiter oder dem zuständigen Vorstandsmitglied nach Rückkehr zu melden. Der Verein kommt für solche Schäden nicht auf. Es ist untersagt, landwirtschaftliches Gelände zu überreiten.

Innerhalb einer Ortschaft ist stets in geschlossener Abteilung zu reiten, wobei die Vorschriften der StVO zu beachten sind.

Bei Ausritten ist darauf zu achten, dass Fußgänger nicht belästigt oder behindert werden.

V c) Lehrgänge

Im Rahmen der reiterlichen Fortbildung finden in regelmäßigen Abständen auch Dressur- und Spring-Lehrgänge für Turnierreiter sowie Lehrgänge für Voltigierer statt.
Die Teilnahme von Mitgliedern an Lehrgängen auf der Reitanlage erfolgt auf eigene Gefahr.
Die Nutzung der Anlage für Nichtmitglieder erfolgt auf eigene Gefahr. Die Reiter und Pferdebesitzer haften uneingeschränkt nach §833 BGB. Während des gesamten Aufenthalts auf der Anlage des Reitvereins bleibt der Reiter/Besitzer Tierhüter i. S. d. § 834 BGB. Für jedes auf der Anlage bewegte Pferd muss eine Tierhalterhaftpflichtversicherung bestehen. Teilnehmende Pferde müssen einen aktuellen Impfschutz (Herpes) nachweisen um die Infrastruktur der Anlage (Stallungen, Koppeln, Abspritzplatz) nutzen zu können.

Anlage: Hundeverordnung

- Um eine Verunreinigung der Reitanlage zu vermeiden, sollte der Hundebesitzer oder eine beauftragte Person bevor er die Anlage mit seinem Tier betritt, eine kleine Runde außerhalb der Anlage mit seinem Hund spazieren gehen.
Dabei ist auch darauf zu achten, dass der Hund auf den nachbarschaftlichen Anwesen und Grundstücke keine Verunreinigungen hinterlässt.
Sollte trotzdem einmal etwas „passieren“, muss der Hundekot sofort von den Hundebesitzern entfernt werden.
- Freilaufende Hunde sind auf der Anlage nur noch unter Aufsicht des Besitzers (greifbare Nähe) erlaubt. Wenn dieser reitet, übernimmt
 - a) eine andere Person die Aufsicht oder der Hund wird entweder in der Pferdebox oder im Auto untergebracht.
 - b) hinter der großen Halle besteht für das gesamte Reitgelände Leinenpflicht
- Im Casino besteht grundsätzlich Leinenpflicht. Stühle und Bänke sind für Hunde tabu. Das Casino ist kein Aufbewahrungsort für Hunde reitender Besitzer.